

Sitzung vom 20. November 2013

1303. Postulat (Steigende Versorgertaxen für externe Sonderschulung)

Die Kantonsräte Stefan Hunger, Mönchaltorf, Bruno Fenner, Dübendorf, und Rico Brazerol, Horgen, haben am 30. September 2013 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, wie er die Kosten für die Gemeinden für externe Sonderschulung reduzieren kann. Die Sonderschulkosten werden für die Gemeinden bald unbezahlbar und müssen gesenkt werden. Es sind zwingend Reduktionsmassnahmen auszuarbeiten.

Begründung:

Kürzlich wurde die Erhöhung der Versorgertaxen für externe Sonderschulungen beschlossen. Die Gemeinden kommen immer mehr in Schwierigkeiten, die exorbitant hohen Sonderschulkosten bei externen Schulungen zu bezahlen.

Es ist zwingend notwendig, dass diese Kosten einmal hinterfragt werden, im Sinne von, «Was unternimmt der Regierungsrat, um die Kosten für die Gemeinden für externe Sonderschulungen zu reduzieren?» Die Sonderschulkosten werden für einige Gemeinden bald unbezahlbar. Wir erwarten vom Regierungsrat, dass er die steigenden Kosten überprüft und Ideen zur Reduktion der Kosten ausarbeitet.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Stefan Hunger, Mönchaltorf, Bruno Fenner, Dübendorf, und Rico Brazerol, Horgen, wird wie folgt Stellung genommen.

Mit Verfügung vom 26. Juli 2013 legte die Bildungsdirektion die Versorgertaxen in beitragsberechtigten Sonderschulen, Schulheimen, Kinder- und Jugendheimen sowie Spitalschulen neu fest (ABI 2013-08-02). Die Teuerung und die Lohnentwicklung führten seit der letzten Versorgertaxenerhöhung vom 15. August 2008 bei allen Kinder-, Jugend- und Schulheimen zu Mehrkosten. Veränderungen im Bereich der Sonderschulung haben zusätzlich zu einem Kostenanstieg geführt. Dazu gehören insbesondere neue Angebote sowie Erweiterungen der Platzzahlen.

Aufgrund der unterschiedlichen Kosten- und Angebotsentwicklung erhöhen sich die Versorgertaxen nicht überall im gleichen Ausmass. Die durchschnittliche Erhöhung beträgt rund 8%.

In den letzten Jahren stieg die Anzahl Sonderschülerinnen und Sonderschüler deutlich an. Die Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen mit einer Sonderschulbedürftigkeit nahm von 2921 (2005) auf 3201 (2008) bzw. auf 4069 (2011) zu. Entsprechend stiegen die Gesamtkosten von rund 240 Mio. Franken (2005) auf rund 300 Mio. Franken (2008) bzw. auf rund 360 Mio. Franken (2011). Die Zuweisung zu einer Sonderschulung erfolgt mit Beschluss der Schulpflege. Diese legt auf Antrag des schulppsychologischen Dienstes Art und Umfang der Sonderschulung fest.

Als Reaktion auf diese Entwicklung wurden bereits verschiedene Massnahmen eingeleitet:

- Am 8. April 2013 beschloss der Kantonsrat eine Änderung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100). Danach bildet neu die Versorgungsplanung der Bildungsdirektion die Grundlage für die Bewilligung von Sonderschulen und Schulheimen (§ 36 Abs. 4 VSG). Die neue Bestimmung erlaubt es künftig, einer Sonderschuleinrichtung die Bewilligung zu verweigern, wenn sie für die kantonale Versorgung nicht notwendig ist.
- Im Rahmen eines Monitorings analysiert das Volksschulamt gemeinsam mit Gemeinden, die auffällig hohe oder stark ansteigende Sonderschulquoten aufweisen, die Sonderschulzuweisungen in Bezug auf quantitative und qualitative Gesichtspunkte. Ziel ist es, Massnahmen zur Stabilisierung der Sonderschulquote zu erarbeiten.
- Ab Schuljahr 2013/14 führt das Volksschulamt das Standardisierte Abklärungsverfahren ein. Dieses stellt sicher, dass die schulppsychologischen Dienste den Sonderschulbedarf nach einer einheitlichen, vergleichbaren Struktur abklären. Die in diesem Zusammenhang erarbeiteten Indikationsbereiche umfassen Standards zur Klärung von sonderschulischen Indikationslagen und Empfehlungen für geeignete Testverfahren zur Erfassung des Sonderschulbedarfs.
- Das Volksschulamt erweitert das Kursangebot zu sonderpädagogischen Steuerungsfragen im Rahmen der Behördenschulung, um die Schulpflegen bei einer sinnvollen Handhabung ihrer Zuweisungspraxis zu unterstützen. Dieses Angebot wird rege genutzt.

Falls diese Massnahmen keine wesentlichen bzw. ungenügende Auswirkungen auf die Zahl der Sonderschulzuweisungen zur Folge haben, werden weitere Massnahmen geprüft.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 295/2013 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi